

# Frauen und Geld

Eine Beziehung mit Potenzial!

Tipps für Frauen zur finanziellen Absicherung  
und Vorsorge in allen Lebenslagen.





**Impressum:**

**Medieninhaber/Herausgeber:**

Amt der Oö. Landesregierung,  
Direktion Präsidium, Frauenreferat,  
4021 Linz, Landhausplatz 1.

**Text und Urheberrecht:**

Dr.<sup>in</sup> Andrea Jobst-Hausleithner,  
autonomes Frauenzentrum,  
Starhembergstraße 10, 4020 Linz

**Redaktion:**

Dipl.Päd.<sup>in</sup> Beate Zechmeister,  
Cornelia Anderl, BA

**Grafische Gestaltung:**

Brot & Butter, Werbeagentur  
[www.andraschko.co.at](http://www.andraschko.co.at)

**Fotos:**

Land Oberösterreich: (Seite 3)  
fotolia.com: (Seite 1, 2, 10, 19, 21, 34, 35)  
iStock Photo: (Seite 6, 9, 12, 14, 17, 20,  
22, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 33)  
Brot & Butter: (Seite 16)

**Druck:**

BTS Druckkompetenz GmbH,  
Engerwitzdorf

Ausgabe Oktober 2017



Mag. Thomas Stelzer  
Landeshauptmann



Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander  
Landesrätin

## Liebe Leserinnen und Leser!

Eine moderne Frauenpolitik rückt das Miteinander in unserer Gesellschaft in den Mittelpunkt. Die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern und die Sicherstellung gleicher Chancen für alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sind dabei eine Aufgabe von ganz besonderer Bedeutung. Das Land Oberösterreich will die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv fördern. Daher bietet das Frauenreferat eine breite Palette an Serviceleistungen, Beratungen, Workshops und Möglichkeiten der Vernetzung und des von- und miteinander Lernens an. Wir hoffen, dass diese Broschüre für Sie wertvolle und hilfreiche Informationen enthält und freuen uns, wenn Sie die vielfältigen Angebote des Frauenreferates des Landes Oberösterreich in Anspruch nehmen.

Ihr  
**Mag. Thomas Stelzer**  
Landeshauptmann

Ihre  
**Mag.<sup>a</sup> Christine Haberlander**  
Landesrätin

# Inhalt

<b>Quellenverzeichnis:</b>	Amt der Oö. Landesregierung, Frauenreferat (Hrsg <sup>in</sup> ), Ratgeber für Alleinerziehende, 1. Auflage.
	autonomes Frauenzentrum in: Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsg <sup>in</sup> ), Eine Orientierungshilfe. Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung, Eingetragene PartnerInnenschaft, 3. Auflage 2013.
	Deixler-Hübner, Astrid, Scheidung, Ehe und Lebensgemeinschaft. Rechtliche Folgen der Ehescheidung und Auflösung einer Lebensgemeinschaft, 11. Auflage 2013.
	Deixler-Hübner, Astrid/Xell-Skreiner, Ursula, Scheidung kompakt. Ein Trennungsratgeber für Frauen und Männer, 3. Auflage 2010.
	femail (Hrsg <sup>in</sup> ), Lebensgemeinschaft, Download: <a href="http://www.femail.at/publikationen/femailbroschueren/lebensgemeinschaft.html">www.femail.at/publikationen/femailbroschueren/lebensgemeinschaft.html</a>
	femail (Hrsg <sup>in</sup> ), Pension, 2011; Download: <a href="http://www.femail.at/publikationen/femailbroschueren/pension.html">www.femail.at/publikationen/femailbroschueren/pension.html</a>
	help.gv.at unter: <a href="http://www.help.gv.at/">www.help.gv.at/</a>
	Pensionsrecht: <a href="http://www.pensionsversicherung.at">www.pensionsversicherung.at</a>
	Steuerrecht: <a href="http://www.bmf.gv.at/">www.bmf.gv.at/</a>
<b>Gesetze:</b>	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2013.
	Bundesgesetz über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 187/2013.
	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung BGBl. I Nr. 179/2013.
	Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, dRGBl. I S 807/1938, in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2013.

## 1. Lebensgemeinschaft 6

Gemeinsames Wohnen	8
Gemeinsame Finanzen: Bankkonto und Schulden	9
Sozialrechtliche Hinweise für Frauen	10
Partnerschaftsvereinbarungen	11
Absicherung für den Todesfall	12
Rechtsfolgen der Auflösung einer Lebensgemeinschaft	13
<b>Zusammengefasst: Tipps für Frauen</b>	<b>15</b>

## 2. Ehegemeinschaft 16

Gestaltung der Ehegemeinschaft	17
Mitwirkung im Erwerb	17
Ehegattenunterhalt	18
Finanzen in der Ehe: Bankkonto, Vermögen und Schulden	20
Sozialrechtliche Hinweise für Ehefrauen	21
Erbrecht	22
Scheidungsfolgen: Vermögensteilung und nachehelicher Unterhalt	23

## 3. Pensionsrecht 26

Allgemeines	27
Kindererziehungszeiten	28
Freiwilliges Pensionssplitting	28
Begünstigte Selbst- und Weiterversicherungsmöglichkeiten	30
Witwen-/Witwerpension	31
Ausgleichszulage	32
Pensionskonto	33

## 4. Steuerrechtliche Tipps 34

AlleinerzieherInnenabsetzbetrag	35
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag	35
Negativsteuer: Steuergutschrift bei niedrigem Einkommen	35
Kinderbetreuungskosten	36

## 5. Adressenverzeichnis 37

# 1. Lebensgemeinschaft



Eine außereheliche Lebensgemeinschaft ist ein auf Dauer ausgerichtetes, eheähnliches Zusammenleben eines Paares. In einzelnen Rechtsbereichen, in denen auf die Lebensgemeinschaft Bezug genommen wird, ist die homosexuelle Lebensgemeinschaft einer heterosexuellen Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Eine eingetragene Partnerschaft nach dem „Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz (EPG)“ als besondere Form einer Lebensgemeinschaft homosexueller Paare ist in ihren Rechtswirkungen mit der Ehe vergleichbar.

Die Lebensgemeinschaft entfaltet im Unterschied zur Ehe keine wesentlichen Rechtswirkungen; sie kann jederzeit, einseitig und ohne Grund aufgehoben werden. Lebensgefährten haben untereinander keine wechselseitigen Pflichten und Ansprüche: Es besteht keine Treue- und Beistandspflicht und **keine Pflicht zur wechselseitigen finanziellen Unterstützung** (Unterhaltsleistung)!

Dies kann dann zu einem Problem werden, wenn z.B. ein gemeinsames Kind zu betreuen ist. Vereinbart das Paar, dass sich nur ein Elternteil überwiegend der Kinderbetreuung widmet und gibt dieser dafür die Erwerbstätigkeit auf oder reduziert die Erwerbstätigkeit auf eine Teilzeitbeschäftigung, dann hat der unverheiratete betreuende Elternteil gegen den anderen Elternteil keinen Unterhaltsanspruch. Dies gilt sowohl in aufrechter Lebensgemeinschaft, als auch nach einer Trennung.

Dasselbe gilt für den Fall der Einschränkung der Erwerbstätigkeit zur (überwiegenden) Haushaltsführung, sowie überhaupt bei einem geringeren Einkommen einer Partnerin/eines Partners.

Eine Unterhaltspflicht außerhalb der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft (EPG) gibt es nur im Zusammenhang mit der **Geburt eines Kindes**. Hier hat die Mutter gegen den Vater, auch wenn sie mit diesem nicht verheiratet ist, einen Anspruch auf Ersatz der Entbindungskosten sowie der Unterhaltskosten für die ersten acht Wochen nach der Entbindung und allfälliger weiterer notwendiger Auslagen infolge der Entbindung. In der Praxis sind diese Kosten regelmäßig durch die Leistungen der Gebietskrankenkasse und die Entgeltfortzahlung im Mutterschutz gedeckt.

Die Lebensgemeinschaft bietet nicht den rechtlichen Schutz einer Ehe und führt zu keinen Unterhaltsansprüchen!

Davon zu unterscheiden sind **Unterhaltspflichten für gemeinsame Kinder** (Alimente) aus einer Lebensgemeinschaft. Hier besteht im Fall einer Trennung eine Unterhaltsverpflichtung jenes Elternteils, der das Kind nicht überwiegend im eigenen Haushalt betreut.



#### **Tipp aus der Beratungspraxis:**

Mütter, die nicht verheiratet sind, haben grundsätzlich per Gesetz die alleinige Obsorge. Es besteht aber auch für nicht verheiratete Eltern die Möglichkeit, die gemeinsame Obsorge für ihre Kinder zu vereinbaren. Dies empfiehlt sich dann, wenn tatsächlich beide Elternteile die Kinderbetreuung und Kindererziehung wahrnehmen und sich auch die damit verbundenen Belastungen teilen. Sollten Sie die Vereinbarung der gemeinsamen Obsorge überlegen, lassen Sie sich vorher bei einer der öö. Frauenberatungsstellen beraten! Adressenverzeichnis siehe ab Seite 37.

## **Gemeinsames Wohnen**

### **Mietwohnung**

Ein Paar, das gemeinsam eine Mietwohnung beziehen will, kann mit Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters einen gemeinschaftlichen Mietvertrag abschließen. Ein gemeinsamer Mietvertrag sichert für beide (Partnerin/Partner) das Wohnungsbenützungsberechtigung, verpflichtet aber auch beide im Außenverhältnis zur Mietzinseinzahlung.

Lautet der Mietvertrag nur auf eine Person, darf diese in der Regel eine Partnerin/einen Partner in die Wohnung aufnehmen. Die Mieterin/der Mieter kann das Mietverhältnis jedoch jederzeit ohne Zustimmung der Partnerin/des Partners wieder auflösen. Ein Verbleib der Partnerin oder des Partners in der Mietwohnung ist nur mit Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters möglich. Stirbt die Hauptmieterin oder der Hauptmieter hat die Partnerin/der Partner ein Eintrittsrecht in die Mietrechte, sofern die Wohnung gemeinsam bezogen wurde oder das Paar zumindest drei Jahre gemeinsam darin gewohnt hat.



#### **Tipp aus der Beratungspraxis:**

Läuft der Mietvertrag auf Ihren Partner/Ihre Partnerin, können Sie Ihr Wohnungsbenützungsberechtigung dadurch sichern, dass Sie regelmäßig (monatlich) einen Wohnungskostenbeitrag leisten. Andernfalls kann Sie Ihr Partner/Ihre Partnerin aus der Wohnung verweisen (Räumungsklage)! Wichtig ist, dass Sie Ihren Beitrag belegen können (Banküberweisung mit entsprechendem Verwendungszweck).

## **Liegenschaftseigentum**

Lebensgefährten können auch gemeinsam Liegenschaftseigentum erwerben. Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) ist dies auch für nicht verheiratete Paare möglich, allerdings kann das Eigentumsrecht nur jeweils zu 50 % an den erworbenen Wohnungseigentumsanteilen eingetragen werden.

Fallen die Finanzierungsanteile des Paares unterschiedlich aus, ist es wichtig, zusätzlich zum Kaufvertrag eine Vereinbarung zu treffen, die für den Fall der Trennung und den Todesfall eine Teilungsvereinbarung bzw. eine konkrete Aufteilungsquote regelt.

**Nähere Informationen zu möglichen Partnerschaftsvereinbarungen ab Seite 11.**

#### **Beispiel**

Hermine und Hermann sind nicht verheiratet und wollen gemeinsam eine Wohnung erwerben. Die Wohnung kostet € 220.000,-. Hermine bekommt von ihren Eltern einen Betrag von € 150.000,- geschenkt und bezahlt davon einen Teil der Wohnung. Hermann hat nichts angespart und nimmt daher für den Restkaufpreis von € 70.000,- einen Kredit auf, die Kreditrate bezahlt er von seinem Konto. Das Eigentumsrecht wird jedoch jeweils zu gleichen Teilen im Grundbuch eingetragen.

Die gerichtliche Teilung der Wohnung würde im Zweifelsfall zu gleichen Teilen erfolgen, was im konkreten Fall zum Nachteil von Hermine wäre.

Zur Absicherung schließen Hermine und Hermann einen schriftlichen Partnerschaftsvertrag, in dem Sie vereinbaren, dass Hermine im Trennungsfall in der Wohnung bleiben kann und Hermann seinen Hälfteanteil an der Wohnung an Hermine überträgt. Im Gegenzug verpflichtet sich Hermine, den restlichen offenen Wohnungskredit zu übernehmen und die bis zur Trennung von Hermann bezahlte Kredittilgung abzugelten.

## **Gemeinsame Finanzen: Bankkonto und Schulden**

Lebensgefährten können bei der Bank ein **gemeinsames Konto** führen. In diesem Fall haften auch beide Partner für eine allfällige Kontoüberziehung.

Wurde ein ODER-Konto eröffnet, sind beide Partner unabhängig voneinander zeichnungsberechtigt. Bei einem UND-Konto ist eine Kontoverfügung nur gemeinsam möglich. Lautet das Konto nur auf einen Namen, kann die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber zusätzlich eine Zeichnungsberechtigung für die

**Lassen Sie sich vor einem Liegenschaftserwerb, einem Hausbau und anderen größeren Anschaffungen in der Lebensgemeinschaft persönlich beraten. Die öö. Frauenberatungsstellen informieren Sie gerne!**



**Bei einer Trennung müssen gemeinsame Konten und wechselseitige Zeichnungsberechtigungen aufgelöst werden!**

Partnerin oder den Partner erteilen oder dieser/diesem eine zusätzliche Bankomatkarte (mit und ohne Limits) ausstellen lassen.



### **Tipp aus der Beratungspraxis:**

Haben Sie mit Ihrem Lebensgefährten/Ihrer Lebensgefährtin ein gemeinsames UND-Konto und stirbt der Partner/die Partnerin, muss das Konto zur Abwicklung der Verlassenschaft gesperrt werden. Das kann kurzfristig zu finanziellen Engpässen führen. Dasselbe gilt, wenn Sie kein eigenes Konto haben und nur zum Konto Ihres Partners/Ihrer Partnerin zeichnungsberechtigt sind. Sprechen Sie daher mit Ihrer Bankberaterin/Ihrem Bankberater darüber, welche Kontoart für Sie aktuell am geeignetsten ist.



## **Schulden**

Paare, die gemeinsam einen Kredit aufnehmen oder die Bürgschaft für einen Kredit der Partnerin/des Partners übernommen haben, haften für diesen Kredit auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft weiter.

Wurde der Kredit für eine Investition aufgenommen, die nach der Trennung einer Partnerin/einem Partner zur alleinigen Nutzung überlassen wird, ist im Innenverhältnis nur diese Partnerin/dieser Partner zur Rückzahlung verpflichtet. Die/der andere ist schad- und klaglos zu halten.

Eine Entlassung aus der Haftung auch im Außenverhältnis (gegenüber der Bank) liegt im Ermessen der Gläubigerin/des Gläubigers (Bank).

## **Sozialrechtliche Hinweise für Frauen**

### **Mitversicherung**

Eine nicht selbst versicherte Lebensgefährtin kann als „Angehörige“ in der Krankenversicherung mitversichert werden, wenn der gemeinsame Haushalt seit mindestens 10 Monaten besteht, die Lebensgefährtin seitdem unentgeltlich den Haushalt führt und im selben Haushalt kein/e arbeitsfähige/r Ehepartner/in oder eingetragene/r Partner/in lebt.

Die Mitversicherung ist kostenfrei, wenn sich die Mitversicherte aktuell der Erziehung eines oder mehrerer im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang ein Kind erzogen hat. Weitere Umstände für eine kostenfreie Mitversicherung können in der eigenen Pflegebedürftigkeit oder in einer Pflegedienstleistung liegen.

## **Freiwilliges Pensionssplitting**

Für Eltern, die in einer Lebensgemeinschaft leben, besteht die Möglichkeit, zum pensionsrechtlichen Ausgleich für die überwiegende Betreuung eines Kindes ein Pensionssplitting zu vereinbaren.

**Nähere Informationen dazu finden Sie unter „Pensionsrecht“, Seite 28.**

## **Selbstversicherung bei der Pflege naher Angehörige oder behinderter Kinder**

Für die Pflege der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten sowie für die Pflege behinderter Kinder ist unter bestimmten Voraussetzungen eine kostenfreie Selbstversicherung (Weiterversicherung) in der Pensionsversicherung möglich.

**Nähere Informationen dazu finden Sie unter „Pensionsrecht“, Seite 29.**

## **Notstandshilfe**

Bei der Notstandshilfeberechnung wird das Einkommen des Partners/der Partnerin mit eingerechnet, was dazu führen kann, dass sich rechnerisch keine Notstandshilfe ergibt. Von der Anrechnung des PartnerInneneinkommens sind in der Praxis überwiegend Frauen betroffen, ohne dass sie einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Partner/die Partnerin haben!

**Nähere Informationen unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) oder [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)**

### **Tipp aus der Beratungspraxis:**

Sollten Sie aufgrund der Einrechnung des PartnerInneneinkommens keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, empfehlen wir Ihnen trotzdem eine Antragstellung. Dieser gilt als Antrag auf kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Auf diese Weise können Sie sich wertvolle Versicherungszeiten sichern!



## **Partnerschaftsvereinbarungen**

Für Paare in einer Lebensgemeinschaft gibt es die Möglichkeit, das Zusammenleben sowie verschiedene vermögens- und unterhaltsrechtliche Aspekte in einem Partnerschaftsvertrag zu regeln. Dies empfiehlt sich jedenfalls dann, wenn Liegenschaftseigentum erworben oder ein Haus gebaut wird, aber auch dann, wenn eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte wegen der Haushaltsführung und/oder überwiegender Betreuung gemeinsamer Kinder die Erwerbstätigkeit aufgibt oder einschränkt.

**Ein Partnerschaftsvertrag kann Streitigkeiten im Trennungsfall verhindern und Ihre Rechte und Ansprüche absichern!**

Um solche Partnerschaftsvereinbarungen auch beweisen zu können, empfehlen wir Ihnen, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Dieser sollte zur Sicherheit von einer **Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder einem Notar/einer Notarin** (vorzugsweise, wenn es um Vereinbarungen zu Liegenschaftseigentum geht) verfasst werden. Wichtig ist auch, dass beide Lebensgefährten über eine Originalausfertigung verfügen.

#### Die Inhalte eines Partnerschaftsvertrages können sein:

- Partnerschaftliche Teilung der Lebenshaltungskosten
- Unterhaltsvereinbarungen
- Wohnrecht und Regelung, wer im Fall der Trennung in der Wohnung bleiben kann
- Regelung über die Aufteilung bzw. Zuteilung des gemeinsamen Gebrauchsvermögens im Fall der Trennung
- Abgeltungsansprüche für getätigte Investitionen ins Eigentum oder die Mietwohnung der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten
- Abgeltungsansprüche für die Haushaltsführung
- Abgeltungsansprüche für die Mitarbeit im Betrieb der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten, sofern kein Dienstvertrag besteht

## Absicherung für den Todesfall

Zwischen Lebensgefährten besteht kein gesetzlicher Erbanspruch, daher auch kein Recht auf einen gesetzlichen Pflichtteil. Ein Erbspruch kann nur testamentarisch sichergestellt werden.

Ein **Testament** kann jederzeit widerrufen werden! Wichtig ist, bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft das Testament ausdrücklich zu widerrufen, ansonsten bleibt das Erbrecht der Ex-Partnerin/des Ex-Partners unverändert aufrecht. Es kann aber auch bereits im Testament der Zuspruch von der aufrechten Lebensgemeinschaft im Erbfall (Todeszeitpunkt) abhängig gemacht werden.

Anders als in der Ehe ist weder ein Erbvertrag (unwiderruflicher wechselseitiger Erbvertrag), noch ein gemeinschaftliches Testament möglich.

In einer Lebensgemeinschaft gibt es außerdem **keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension** nach dem Tod der Partnerin/des Partners!

Kinder, deren Eltern nicht verheiratet sind, haben grundsätzlich dieselben Erbrechte wie „eheliche“ Kinder und zur Absicherung ihrer Unterhaltsansprüche auch einen Anspruch auf Waisenpension!



**Absicherung des Todesfalls in der Lebensgemeinschaft durch Versicherung und Testament!**

#### Tipp aus der Beratungspraxis:

Besprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin den Abschluss einer Versicherung für den Todesfall.

Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn Ihr Partner/Ihre Partnerin finanziell überwiegend zum Haushaltseinkommen beiträgt. Durch eine Versicherung soll das im Todesfall wegfallende Einkommen zur Deckung des Lebensunterhalts zumindest teilweise abgesichert werden.



## Rechtsfolgen der Auflösung einer Lebensgemeinschaft

Für die **Vermögensteilung** bei der Trennung einer Lebensgemeinschaft gibt es keine besonderen Regelungen oder Gerichtsverfahren, wie z.B. bei einer Ehescheidung.

Grundsätzlich gilt, dass die Lebensgefährtin jeweils **Eigentümerin** ihres Vermögens und der Lebensgefährte Eigentümer seines Vermögens bleibt. Das gilt sowohl für Sachen, Vermögen und Schulden, die in die Lebensgemeinschaft eingebracht oder während aufrechter Lebensgemeinschaft erworben wurden. Diese Eigentumsverhältnisse bleiben auch im Fall der Trennung aufrecht.

#### Beispiel

Ein Paar (Julia und Julius) kauft in aufrechter Lebensgemeinschaft „gemeinsam“ ein TV-Gerät, die Rechnung bezahlt Julius. Damit wird Julius Eigentümer des TV-Geräts und darf dieses auch nach der Trennung behalten. Will Julia nach der Trennung das TV-Gerät behalten, muss sie Julius den Zeitwert ablösen.

**Nach einer Auflösung einer Lebensgemeinschaft bleiben die bestehenden Eigentumsverhältnisse aufrecht: Der Lebensgefährtin/dem Lebensgefährten gehören jene Vermögensgegenstände, die sie/er erworben und (nachweislich) bezahlt hat!**

#### Tipp aus der Beratungspraxis:

Sammeln Sie alle größeren Rechnungen und zahlen Sie größere Investitionen nicht bar!



**Gefälligkeitsleistungen**, wie die Haushaltsführung und die Bezahlung der laufenden Haushaltsausgaben für Miete, Betriebskosten, Nahrungsmittel, aber auch Urlaub u.a. können bei einer Trennung nicht zurückgefordert werden. Dasselbe gilt für die laufenden Geldausgaben für den täglichen Lebensbedarf der gemeinsamen Kinder für Essen, Kleidung, Schulbedarf usw. Diese Leistungen gelten als „Gefälligkeitsleistungen“, deren Zweck erfüllt wurde. Eine Ausnahme besteht dann, wenn in einem Partnerschaftsvertrag ein Abgeltungsanspruch

geregelt wurde oder (für Haushaltstätigkeiten) ein Dienstvertrag vorliegt.

Auch die **Mitarbeit im Betrieb** der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten wird im Zweifel als Gefälligkeit angenommen, sofern nicht als Beweis für einen Entgeltanspruch ein Dienstvertrag vorgelegt werden kann oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts angenommen wird.

#### Beispiel

Die Lebensgefährtin Michaela und Michael treffen die Vereinbarung, dass der einkommensstärkere Michael die „gemeinsamen“ Wohnungskosten bezahlt. Diese Wohnung steht im Eigentum von Michael. Die Wohnungskosten bestehen aus einer Kreditrate von € 700,- zuzüglich Betriebskosten € 200,- pro Monat. Michaela bezahlt lt. Vereinbarung die laufenden Ausgaben für Lebensmittel, Hygieneartikel und diversen Hausrat (Geschirr, Wäsche etc.). Diese Kosten belaufen sich regelmäßig auf € 600,- pro Monat. Zusätzlich leistet Michaela die überwiegende Haushaltsführung (Einkauf, Kochen, Reinigung). Im Trennungsfall kann Michaela nicht in der Wohnung bleiben. Sie kann den von ihr bezahlten Hausrat mitnehmen, hat aber ansonsten keine Abgeltungsansprüche (z.B. für die Haushaltsführung)! Zwar hat auch Michael keine Abgeltungsansprüche gegen Michaela, im Unterschied zu Michaela hat er jedoch durch die laufenden Kredittilgungen sein Vermögen gesteigert. Bereicherungsrechtliche Abgeltungs- bzw. Ausgleichsansprüche im Trennungsfall gibt es nur für außergewöhnliche Leistungen, wie Investitionen in das Eigentum des/der anderen, und für Anschaffungen, die die Lebensgemeinschaft überdauert haben.

#### Tipp aus der Beratungspraxis:

Übergeben Sie Geldbeträge für größere Anschaffungen möglichst nicht bar bzw. nicht ohne Empfangsbestätigung. Sicherer ist eine Banküberweisung mit klarer Zweckwidmung! Eine Rückforderung z.B. einer Investition in das Haus der Partnerin/des Partners ist dann aussichtsreich, wenn Sie dafür Belege vorlegen können, die auch klar den Zweck der Geldleistung belegen.

Die gerichtliche Geltendmachung der Teilung eines gemeinsamen Liegenschaftsbesitzes zwischen unverheirateten Paaren erfolgt über die zivilrechtliche **Teilungsklage**. Begehrt eine Lebensgefährtin/ein Lebensgefährte die Teilung der Liegenschaft nach einer anderen als der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsquote, muss diese/dieser den abweichenden Anspruch begründen und beweisen.

## Zusammengefasst: Tipps für Frauen

### Partnerschaftliche Teilung der Erwerbsarbeit, Haushaltsführung, Kinderbetreuung und sonstigen Pflege- und Sorgearbeit

Grundsätzlich empfehlen wir die partnerschaftliche, faire Teilung der Erwerbs-, Haushalts- und Sorgearbeit. Sollten Sie jedoch mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin vereinbaren, dass Sie sich überwiegend um den Haushalt, die Kinderbetreuung oder die Pflegearbeit kümmern, empfehlen wir Ihnen die vertragliche Vereinbarung eines Unterhaltsanspruchs sowie das „freiwillige“ Pensionssplitting.

### Teilung der Lebenshaltungs- und Wohnkosten

Achten Sie in Ihrer Lebensgemeinschaft darauf, dass Sie nicht ausschließlich die laufenden Haushaltsausgaben bezahlen, sondern diese Kosten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommen und Beiträge zur Haushaltsführung und Kinderbetreuung gerecht geteilt werden.

Leisten Sie wenn möglich regelmäßig mit Beleg einen Beitrag zur Mietverpflichtung Ihres Partners/Ihrer Partnerin. Wenn Sie gemeinsam Eigentum bewohnen, achten Sie darauf, dass Sie sich soweit als möglich auch an allfälligen Kreditraten beteiligen. So sichern Sie sich Ihren Mitbenützungsanspruch an der Wohnung des/der anderen und können die Kredittilgung im Trennungsfall zurückfordern.

### Anschaffungen während der Lebensgemeinschaft

Grundsätzlich sind auch in einer Lebensgemeinschaft gemeinsame Anschaffungen beweglicher Sachen (Vermögen) uneingeschränkt möglich.

Die Beratungspraxis zeigt jedoch, dass Frauen in einer Partnerschaft zumeist diejenigen sind, die ihr Einkommen für die laufenden Haushaltskosten inklusive Bekleidung für sich und Kinder ausgeben und sonst eher die kurzlebigen Gebrauchsgüter bezahlen (Geschirr, Handtücher, Bettwäsche, Dekoration, Blumen etc.). Im Unterschied dazu bezahlen häufig die Männer in einer Lebensgemeinschaft die größeren und langlebigeren Anschaffungen (Einrichtung, Elektrogeräte u.a.).

Im Trennungsfall kann das dazu führen, dass der Lebensgefährte all diejenigen Sachen mitnehmen bzw. behalten darf, die die Lebensgemeinschaft überdauert haben, während der Lebensgefährtin jene Gebrauchsgüter bleiben, die kaum mehr einen Wert darstellen bzw. gänzlich verbraucht wurden.

**KOMPASS –  
Kompetenzzentrum für  
Karenz und Karriere,  
eine Initiative von  
Frauenlandesrätin  
Mag.<sup>a</sup> Doris Hummer.**

#### Vor einer Trennung:

##### Oö. Frauenberatungsstellen

Da im Fall der Auflösung einer Lebensgemeinschaft keine familienrechtlichen Schutzbestimmungen, wie im Fall der Scheidung bei der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens, zum Tragen kommen, empfehlen wir Ihnen eine persönliche Beratung!

Zu den Adressen der oö. Frauenberatungsstellen siehe Punkt 5. „Adressenverzeichnis“.

#### Nach einer Trennung:

##### Ratgeber für Alleinerziehende

Frauenreferat des Landes  
Oberösterreich,  
Landhausplatz 1, 4021 Linz  
Download unter:  
[www.frauenreferat-ooe.at](http://www.frauenreferat-ooe.at)

**Achten Sie darauf, dass Sie Ihr Geld nicht ausschließlich für die laufenden Haushaltskosten ausgeben! Beteiligen Sie sich an jenen Sachen und Vermögenswerten, die gegebenenfalls die Lebensgemeinschaft überdauern und die Sie im Trennungsfall mitnehmen können bzw. für die Sie einen Bereicherungs- bzw. Ausgleichsanspruch haben.**



**Wichtig: Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflösung einer Lebensgemeinschaft verjähren nach 3 Jahren! Holen Sie daher rechtzeitig eine Beratung ein!**

# 2. Ehegemeinschaft



Die Ehe kommt durch Abschluss eines zweiseitig verbindlichen Vertrages (Ehevertrag) zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts zustande. Das Ehepaar verpflichtet sich wechselseitig zur umfassenden Lebensgemeinschaft, zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue und anständigen Begegnung und zum gegenseitigen Beistand.

## Gestaltung der Ehegemeinschaft

Im Eherecht gilt das **partnerschaftliche Prinzip**, wonach die Ehegatten zur einvernehmlichen Gestaltung ihrer Ehegemeinschaft verpflichtet sind. Im Speziellen gilt dies auch für die **Aufgabenteilung in der Erwerbs- und Haushaltsarbeit**. Diese ist mit dem Ziel der **vollen Ausgewogenheit der Beiträge** einvernehmlich zu gestalten. Allerdings ist dieser Gleichbeteiligungsgrundsatz nicht so zu verstehen, dass in allen Aufgabenbereichen eine Pflichtenteilung je zur Hälfte erfolgen muss, sondern eine faire Verteilung anzustreben ist.

Im Grundsatz gilt, dass die nicht erwerbstätige Ehegattin/der nicht erwerbstätige Ehegatte den Haushalt führen muss. Die Ehegattin/der Ehegatte ist jedoch zur Mithilfe im Haushalt und bei der Kinderbetreuung verpflichtet: einzelfallabhängig und soweit zumutbar auch neben einer Vollzeitberufstätigkeit!

## Mitwirkung im Erwerb

Das Eherecht verpflichtet auch zur Mitwirkung im Erwerb der Ehegattin/des Ehegatten, und zwar im Rahmen der Zumutbarkeit und soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist und nichts anderes vereinbart wurde. In der Praxis kommt das häufig bei Landwirtschaften und im Gastgewerbe zum Tragen.

Die „mittätige“ Ehegattin/der „mittätige“ Ehegatte hat im Gegenzug einen **Anspruch auf angemessene Abgeltung** (Art von Gewinnbeteiligungsanspruch), soweit dieser nicht durch einen Dienstvertrag gedeckt ist.

Dieser Abgeltungsanspruch ist vom Unterhaltsanspruch zwischen Ehegatten zu unterscheiden. Erbrachte Unterhaltsleis-

**Die Aufgabenteilung der Erwerbs- und Haushaltstätigkeit sowie Kinderbetreuung in der Ehe ist einvernehmlich zu gestalten, und zwar nach den Grundsätzen der Gleichbeteiligung und Partnerschaftlichkeit!**

**Bei beiderseitiger Erwerbstätigkeit sind beide Ehegatten zur Haushaltsführung verpflichtet!**



**Abgeltungsansprüche für die Mitwirkung im Erwerb der Ehegattin/des Ehegatten verjähren innerhalb von sechs Jahren ab Leistungserbringung, und zwar auch in aufrechter Ehe!**

tungen sind auf allfällige Abgeltungsansprüche für die Mitwirkung im Erwerb des Ehegatten/der Ehegattin anzurechnen; umgekehrt führen erbrachte Abgeltungsleistungen zur Reduktion von Unterhaltsansprüchen.



### Tipp aus der Beratungspraxis:

Aufgrund der Verjährung des Abgeltungsanspruchs auch in aufrechter Ehe und der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen empfehlen wir Ihnen, von Anfang an auf eine finanzielle Absicherung Ihrer Mitarbeit zu bestehen. Dies kann in Form einer gesellschaftlichen Beteiligung am Betrieb Ihres Ehegatten oder durch den Abschluss eines Dienstvertrages erfolgen.

## Ehegattenunterhalt

Die **haushaltsführende Ehegattin oder der haushaltsführende Ehegatte** hat gegen den Ehegatten/die Ehegattin einen Unterhaltsanspruch, wenn sie/er über kein eigenes Einkommen verfügt. Ein Unterhaltsanspruch besteht auch dann, wenn sie/er aufgrund persönlicher Umstände (Krankheit, Alter) nicht in der Lage ist, einen Beitrag zum ehelichen Lebensunterhalt zu leisten oder sie/er aufgrund der Kinderbetreuung und Haushaltsführung keiner oder nur einer reduzierten Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Grundsätzlich unterliegt auch die Gestaltung der Unterhaltsleistungen und der Erwerbstätigkeit der einvernehmlichen Regelung. Allerdings kann auf den Unterhaltsanspruch im Vorhinein nicht verzichtet werden!

Der Ehegattenunterhalt ist grundsätzlich auch bei aufrechter Ehe **als Geldleistung** zu erbringen; tatsächlich erbrachte und von der Partnerin/vom Partner angenommene **Naturalleistungen** sind auf den Ehegattenunterhalt anzurechnen. Das betrifft in der Praxis die anteiligen Wohnkosten (Miet- und Betriebskosten), anteilige Aufwendungen für Kranken- und Zusatzversicherungen, u.v.a.

**Unterhaltsbemessungsgrundlage** ist bei unselbständig Erwerbstätigen das durchschnittliche Jahresnettoeinkommen der/des Unterhaltspflichtigen (inklusive Urlaubs- und Weihnachtsremuneration). Zum Einkommen zählen u.a. auch Trinkgelder, Zulagen, Privatnutzung eines Firmen-PKW sowie Vermögenserträge und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Kinderbetreuungsgeld sowie der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld sind gesetzlich von der Einkommenseinrechnung ausgenommen.

Für die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen wird in erster Linie der wirtschaftliche Reingewinn des Unternehmens nach Abzug von Steuern und öffentlichen Abgaben im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre herangezogen. Weist das Unternehmen ein negatives Bilanzergebnis aus, sind die Privatentnahmen zur Unterhaltsbemessung heranzuziehen.

Die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** ist im Gesetz nicht geregelt. Die Rechtsprechung orientiert sich in der Praxis an Prozentsätzen des anrechenbaren Nettoeinkommens. Dazu wurden folgende Grundsätze entwickelt:

Die haushaltsführende Ehegattin/der haushaltsführende Ehegatte ohne eigenes Einkommen hat Anspruch auf 33 % des Nettoeinkommens der/des Unterhaltspflichtigen. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, hat die schlechter verdienende Ehepartnerin/der schlechter verdienende Ehepartner einen Ergänzungsanspruch auf 40 % des Nettofamilieneinkommens abzüglich des Eigeneinkommens. Weitere Unterhaltspflichten sind dabei zu berücksichtigen: Abzug je unterhaltspflichtiges Kind 4 % (für Neugeborene 2 %); für (Ex-)Ehegatten je nach deren Eigeneinkommen zwischen 0 – 4 %.

### Beispiel

Ehepaar Paul und Paulina. Paulina betreut überwiegend den Haushalt und das gemeinsame Kind, das 5 Jahre alt ist. Sie verdient als Teilzeitbeschäftigte monatlich € 850,- netto, das sind im Jahresdurchschnitt (x14/12) rd. € 992,- p.m.

Paul ist vollzeiterwerbstätig und verdient pro Monat netto € 1.900,-, das entspricht im Jahresdurchschnitt (x14/12) einem Monatseinkommen von € 2.217,-.

Die Unterhaltsberechnung ergibt, dass Paulina einen Ergänzungsanspruch auf 40 % abzüglich 4 % für das unterhaltsberechtigte Kind = 36 % des Familiennettoeinkommens hat:

Dies ergibt € 1.155,- und ist um das Eigeneinkommen von Paulina zu reduzieren, wodurch sich ein Unterhaltsanspruch für Paulina in Höhe von € 163,- pro Monat ergibt.

Die Berechnung der Unterhaltsbemessungsgrundlage kann im Einzelfall sehr komplex sein. Die öö. Frauenberatungsstellen können Sie bei der Berechnung unterstützen! Für die gerichtliche Feststellung der Unterhaltsbemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen ist mitunter ein betriebswirtschaftliches Gutachten erforderlich.



**Achtung: Naturalleistungen (anteilige Wohn- und Betriebskosten u.a.), die der/die Unterhaltspflichtige erbringt, sind vom Unterhaltsbeitrag abzuziehen!**



## Finanzen in der Ehe: Bankkonto, Vermögen und Schulden

Ehepaare können bei der Bank ein **gemeinsames Konto** führen. In diesem Fall haften beide Ehegatten für eine allfällige Kontoüberziehung. Wurde ein ODER-Konto eröffnet, sind beide Ehegatten unabhängig voneinander zeichnungs berechtigt. Bei einem UND-Konto ist eine Kontoverfügung nur gemeinsam möglich. Lautet das Konto nur auf einen Namen, kann die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber zusätzlich eine Zeichnungsberechtigung für die Ehegattin/den Ehegatten erteilen oder dieser/diesem eine zusätzliche Bankomatkarte (z.B. mit Limits) überlassen.



### Hinweis aus der Beratungspraxis:

Haben die Ehegatten gemeinsam ein UND-Konto, muss das Konto im Fall des Todes eines der Ehegatten zur Abwicklung der Verlassenschaft gesperrt werden. Das kann kurzfristig zu finanziellen Engpässen führen. Dasselbe gilt, wenn Sie kein eigenes Konto haben und nur zum Konto des Ehegatten zeichnungs berechtigt sind. Sprechen Sie daher mit Ihrer Bankberaterin/Ihrem Bankberater darüber, welche Kontoart für Sie aktuell am geeignetsten ist.

In aufrechter Ehe gilt **Gütertrennung**, d.h. die **Trennung der Vermögen der Ehegatten**. Konkret bedeutet das, dass die Ehegatten nicht über das Vermögen des/der jeweils anderen verfügen können. Diese Gütertrennung gilt grundsätzlich für alle Sachen und Vermögen, die die Ehegatten in die Ehe mitbringen oder in der Ehe von nur einem der Ehegatten erworben werden.

Der Grundsatz der Gütertrennung gilt jedoch nur für die aufrechte Ehe und wird im Fall der Scheidung durchbrochen. Nähere Informationen dazu unter „Scheidungsfolgen: Vermögensteilung und nachehelicher Unterhalt“.

Aufgrund der Gütertrennung haften die Ehegatten in aufrechter Ehe nur dann für die Schulden des/der anderen, wenn sie/er als Bürge oder Kreditnehmerin/Kreditnehmer den Kreditvertrag mitunterzeichnet hat.

### Tipp aus der Beratungspraxis:

Im Fall der Scheidung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Mithaftung zum Kredit Ihres Ehegatten auf eine Ausfallhaftung zu beschränken. Dazu ist eine entsprechende Antragstellung im Zuge der Scheidung bei Gericht erforderlich. Nähere Informationen dazu unter „Scheidungsfolgen: Seite 23“.



**Achten Sie darauf, dass Sie nur dann einen Kredit mitunterzeichnen (als Bürgein oder Schuldnerin), wenn Sie über ein ausreichend eigenes Einkommen verfügen bzw. der Kredit für gemeinsames Eigentum verwendet wird.**



## Sozialrechtliche Hinweise für Ehefrauen

Sowohl für die **Mitversicherung in der Krankenversicherung**, als auch für die Möglichkeit des **freiwilligen Pensions splittings** und der **Selbstversicherung in der Zeit der Pflege naher Angehöriger oder behinderter Kinder** gelten die Ausführungen zur Lebensgemeinschaft („Sozialrechtliche Hinweise für Frauen“ auf Seite 10).

### Notstandshilfe

Die Berechnung der Notstandshilfe erfolgt – wie in der Lebensgemeinschaft – unter Anrechnung des Einkommens des Ehegatten/der Ehegattin. Im Unterschied zur Lebensgemeinschaft ist dies durch den gesetzlichen Ehegattenunterhaltsanspruch abgesichert!

### Tipp aus der Beratungspraxis:

Sollten Sie aufgrund der Einrechnung des Einkommens Ihres Ehegatten keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, empfehlen wir Ihnen trotzdem eine Antragstellung. Dieser gilt als Antrag auf kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Auf diese Weise können Sie sich wertvolle Versicherungszeiten sichern!

**Diese sozialrechtlichen Bestimmungen gelten auch für Frauen, die in einer eingetragenen Partnerschaft nach dem „Eingetragenen Partnerschafts-Gesetz – EPG“ leben.**



### Ausgleichszulage

Anders als in der Lebensgemeinschaft wird bei der Ermittlung eines allfälligen Ausgleichszulagenanspruchs das Einkommen des Ehegatten mitberücksichtigt. Dies erfolgt dadurch, dass Unterhaltsansprüche gegen den Ehegatten als sonstige Einkünfte zur Pension dazugerechnet werden. Erreicht das sich daraus ergebende Einkommen nicht die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes, wird die Differenz als Ausgleichszulage zur Pension ausbezahlt.

**Nähere Informationen dazu unter „Pensionsrecht“ (Seite 32) sowie unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) oder [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)**

**Ehegatten erben neben den Nachkommen (Kinder) ein Drittel des Nachlasses! Zur Sicherung eines höheren Erbanspruchs ist ein Testament oder ein Erbvertrag erforderlich!**



## Erbrecht

Ehegatten sind wechselseitig gesetzlich erbberechtigt. Das Ausmaß des gesetzlichen Erbrechts hängt von den weiteren gesetzlichen Erbberechtigten ab. Neben den Nachkommen (Kinder, Enkelkinder) der verstorbenen Ehegattin als Erblasserin oder des verstorbenen Ehegatten als Erblasser beläuft sich das Ehegattenerbrecht auf ein Drittel des Nachlasses. Die restlichen 2/3 des Nachlasses werden zu gleichen Teilen unter den Kindern oder deren Nachkommen verteilt. Neben den Eltern der Erblasserin/des Erblassers oder deren Nachkommen (Geschwister) beträgt das Ehegattenerbrecht zwei Drittel des Nachlasses.

Unabhängig vom gesetzlichen Erbrecht und ohne Anrechnung auf den gesetzlichen Erbteil erhält die/der überlebende Ehepartner/in als **gesetzliches Vorausvermächtnis** sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, wie Einrichtungsgegenstände und Hausrat, die zur Haushaltsfortführung erforderlich sind.

Die überlebende Ehepartnerin oder der überlebende Ehepartner hat ein **unentgeltliches Wohnrecht an der Ehemwohnung**. Das bedeutet, dass sie/er für die Ehemwohnung mit Ausnahme der Betriebskosten und der Kosten der Instandhaltung an die Erben keine Miete zahlen muss. Dieses Wohnrecht ist nicht übertragbar und erlischt mit Verzicht oder Tod.

Die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte hat grundsätzlich **gegen die Erben einen Unterhaltsanspruch**, allerdings nur bis zum Wert der Verlassenschaft.

**Zum Anspruch auf Witwen-/Witwerpension siehe „Pensionsrecht“ (Seite 31).**

Der gesetzliche Ehegattenpflichtteil beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbrechts. Dieser Pflichtteil kann nur durch eine rechtmäßige Enterbung entzogen werden. Das Vorliegen der Enterbungsgründe muss von den Erben bewiesen werden.

### Testament und Erbvertrag

Ehegatten können grundsätzlich auch für den Todesfall frei über ihr Vermögen verfügen. So können sie einander durch ein Testament wechselseitig zu Alleinerben einsetzen. Die Pflichtteilsansprüche anderer gesetzlicher Erben (z.B. Kinder) dürfen dadurch aber nicht geschmälert werden.

Die Ehegatten können unabhängig voneinander ein Testament oder ein gemeinschaftliches Testament erstellen, in dem die Ehegatten einander wechselseitig oder dritte Personen (Kinder)

zu Erben einsetzen. Das Testament bzw. der eigene Teil eines gemeinschaftlichen Testaments kann jederzeitig einseitig widerrufen werden! Schließen die Ehegatten ein wechselbezügliches Testament, ist ein einseitiger Widerruf nicht möglich bzw. führt ein Widerruf dazu, dass auch der andere Teil des Testaments ungültig wird.

### Tipp aus der Beratungspraxis:

Ein Testament kann **eigenhändig** (handschriftliche Textierung und Unterzeichnung) oder unter Einhaltung von Formvorschriften, wie der Beiziehung von Zeugen, erfasst werden. Darüber hinaus ist auch ein gerichtliches oder notarielles Testament möglich. Bei umfangreichen oder komplexen Sachverhalten empfehlen wir Ihnen eine **notarielle Beratung!**

Ehegatten können auch durch einen Erbvertrag über ihr Vermögen verfügen. Ein Erbvertrag ist nur zwischen Ehegatten möglich und die Verfügungsfreiheit auf drei Viertel des Vermögens beschränkt. Der Erbvertrag muss durch Notariatsakt abgeschlossen werden und kann im Unterschied zum Testament nicht widerrufen werden.



## Scheidungsfolgen: Vermögensteilung und nachehelicher Unterhalt

Die Regelung der Vermögensteilung und des nachehelichen Unterhalts kann entweder im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung oder einvernehmlich durch einen Scheidungsfolgenvergleich erfolgen. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, können beide Ex-Ehegatten innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Rechtskraft der Scheidung einen Antrag auf gerichtliche Vermögensteilung stellen.

### Vermögensteilung

Die Vermögensteilung im Zuge bzw. nach der Scheidung umfasst das eheliche Gebrauchsvermögen (Ehemwohnung, Einrichtung, Hausrat, Auto u.a.) sowie die ehelichen Ersparnisse und Schulden. Wertanlagen, die während aufrechter Ehe angespart wurden, wie Spar- und Bausparguthaben, Aktien, Anleihen, Abfertigungs- und Lebensversicherungsansprüche. Eine Pensionsvorsorge fällt nicht in die Aufteilung.

In die Ehe eingebrachte Vermögenswerte, wie Ersparnisse, Grundstücke, Wohnung, und während der Ehe von Dritten übereignete Vermögenswerte (z.B. Erbschaften, Schenkungen)

der Eltern) fallen grundsätzlich nicht in die Aufteilung, sofern sie nicht ausdrücklich beiden Ehegatten gewidmet wurden. Sachen, die dem persönlichen Gebrauch oder der Berufsausübung eines der Ehegatten dienen, sind ebenfalls von der Aufteilung ausgenommen.

#### Beispiel:

Ehepaar Andrea und Andreas lassen sich scheiden. In der Ehe wurden von den gemeinsamen Ersparnissen zwei Autos angekauft. Das Auto von Andrea wurde als Familienfahrzeug genutzt, während der Jeep von Andreas ausschließlich für dessen Fahrten zum Büro und als Jeep für die Jagd zum Einsatz kam. In diesem Fall fällt nur das Auto von Andrea in die Aufteilung!

Werterhöhungen in aufrechter Ehe an Vermögenswerten, die von der Aufteilung ausgenommen sind (Investitionen in das von der Ehegattin/vom Ehegatten eingebrachte Haus), können jedoch in die Aufteilung fallen. Die als Ehwohnung genutzte Wohnung fällt jedenfalls in die Aufteilungsmasse, wobei rechnerisch jener Anteil an der Ehwohnung, der von einem der Ehegatten eingebracht oder einem der Ehegatten von Dritten geschenkt oder vererbt wurde, herauszurechnen ist.



#### Tipp aus der Beratungspraxis:

Wenn Sie gemeinsam für einen Kredit haften und in der Scheidung bzw. Vermögensteilung vereinbart wurde, dass Ihr Ehegatte den Kredit nach der Scheidung in die alleinige Rückzahlungsverpflichtung übernimmt (z.B. weil er auch das mit dem Kredit finanzierte Auto behält), dann empfehlen wir Ihnen den Antrag auf gerichtliche Haftungsbeschränkung!

Das Gericht wird nach Rechtskraft der Scheidung bzw. Vermögensteilung dem Gläubiger (z.B. Bank) einen entsprechenden Beschluss übermitteln. Die Bank muss diesem Beschluss folgen und Ihre Haftung auf eine Ausfallhaftung beschränken!

#### Nachehelicher Unterhalt

Im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung kann zwischen den Ehegatten einvernehmlich eine nacheheliche Unterhaltsverpflichtung vereinbart werden. Die Höhe des Unterhalts kann analog zur Berechnung in aufrechter Ehe erfolgen, es kann aber auch ein Fixbetrag vereinbart werden. Die Unterhaltsverpflichtung kann z.B. auf die Dauer der ersten sechs Lebensjahre eines zu betreuenden Kindes befristet werden.

Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch nach der Scheidung liegt dagegen nur unter bestimmten Voraussetzungen vor:

- **Verschuldensabhängiger Unterhalt**, wenn die Ehe aus dem überwiegenden oder alleinigen Verschulden der Unterhaltspflichtigen geschieden wird. Dieser Unterhaltsanspruch ist unbefristet und wird wie der Unterhalt in aufrechter Ehe berechnet. Allerdings kann die/der Unterhaltsberechtigte zur zumutbaren Erwerbstätigkeit verpflichtet werden.
- **Notunterhalt** im Fall des beiderseitigen Verschuldens für die einkommens- und vermögenslose Ehegattin oder den einkommens- und vermögenslosen Ehegatten
- **Billigkeitsunterhalt** bei einer Ehescheidung ohne Verschuldensauspruch
- **Unterhalt wie in aufrechter Ehe bei der Zerrüttungsscheidung**, wenn die auf Ehescheidung klagende Ehegattin oder der auf Ehescheidung klagende Ehegatte die Zerrüttung verschuldet hat.
- **Befristeter verschuldensunabhängiger Unterhalt**
  - a) für die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit aufgrund **Kinderbetreuung**, befristet bis zum 5. Lebensjahr des jüngsten Kindes
  - b) bei **ehebedingter, fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit** der haushaltsführenden Ehegattin oder des haushaltsführenden Ehegatten; befristet auf 3 Jahre.

#### Zum Witwen-/Witwerpensionsanspruch geschiedener Ehegatten siehe „Pensionsrecht“ (Seite 31).

Unabhängig vom nachehelichen Ehegattenunterhalt hat jener Elternteil, der nach der Scheidung die überwiegende Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt, einen **Unterhaltsanspruch für die Kinder (Alimentationsanspruch)** gegen den anderen Elternteil.



Ein nachehelicher Unterhaltsanspruch erlischt, wenn die/der Unterhaltsberechtigte eine neue Ehe eingeht oder eine eingetragene Partnerschaft nach EPG begründet! Eine nacheheliche Lebensgemeinschaft führt dazu, dass der Unterhaltsanspruch für die Dauer der Lebensgemeinschaft entfällt, jedoch nach einer allfälligen Trennung wieder auflebt.

Die vorstehenden Regelungen im Eherecht gelten fast vollinhaltlich auch für die eingetragene Partnerschaft nach dem „Eingetragene Partnerschafts-Gesetz (EPG)“. Informieren Sie sich darüber bei einer der oö. Frauenberatungs-einrichtungen!

# 3. Pensionsrecht



## Allgemeines

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz wurde das Allgemeine Pensionsgesetz (APG) mit 1.1.2005 in Kraft gesetzt. Damit gelten nebeneinander das Alt- und das Neurecht und eine Parallelrechnung:

1. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, gilt ausschließlich das **Alt**recht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (**ASVG**).
2. Für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, gilt eine **Parallelrechnung von Alt- und Neurecht**.
3. Für Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und erstmals nach dem 31.12.2004 Versicherungszeiten erworben haben oder erwerben, gilt ausschließlich das **Neurecht (APG)**.

Ziel des Pensionsharmonisierungsgesetzes ist, dass nach 45 Beitragsjahren alle Versicherten im Alter von 65 Jahren eine Pension in Höhe von 80 % ihres Lebensdurchschnittseinkommens erhalten sollen.

Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz wurde der für die Pensionsbemessungsgrundlage früher geltende **Durchrechnungszeitraum** von 180 Monaten (15 Jahre) im Neurecht auf **45 Jahre** verlängert. Für jene Personen, die nach dem 1.1.1955 geboren sind, gilt, dass der Durchrechnungszeitraum sukzessive, beginnend mit 2004 bis 2028 jährlich um 12 Monate, auf 40 Jahre verlängert wird.

Dieser Bemessungszeitraum wird pro Kind um maximal 36 Monate und um die Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz reduziert. Die Mindestanzahl von 180 Monaten darf dadurch nicht unterschritten werden.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums führt zu einer starken Benachteiligung von Frauen, die aufgrund der Haushaltsführung und Kinderbetreuung häufig über viele Jahre einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, weil dadurch immer **mehr Zeiten mit geringem Einkommen** zur Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen werden. Dazu kommt, dass viele Frauen aufgrund längerer Ausstiegszeiten aus dem Er-

**Pensionsformel: 45/65/80**  
**45 Beitragsjahre**  
**Pensionsantrittsalter:**  
**65 Jahre**  
**Pensionshöhe:**  
**80% des Lebensdurchschnittseinkommens**

**Achten Sie daher auf alle Möglichkeiten der Absicherung Ihrer eigenen Pensionsansprüche (Pensionsplitting u.a.)!**

werbsleben häufig keine 45 Versicherungsjahre erreichen und sich in der Folge wesentlich geringere Alterspensionen ergeben.



### Tipp aus der Beratungspraxis:

Wenn Sie in einer Lebensgemeinschaft oder in der Ehe mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin die Vereinbarung treffen, dass Sie die überwiegende Haushaltsführung oder Kinderbetreuung übernehmen und dafür Ihre Erwerbstätigkeit einschränken, sollten Sie unbedingt darauf achten, dafür einen Versorgungsausgleich zu vereinbaren! Dieser kann auch in der Form erfolgen, dass Ihr Partner/Ihre Partnerin zur Absicherung Ihrer Pension eine private Vorsorgeversicherung anspart.



**Die Neubewertung der Kindererziehungszeiten als gleichwertige Versicherungszeiten begünstigt Frauen, die nach dem 1.1.2005 Kindererziehungszeiten in Anspruch genommen haben.**

## Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten, die vor dem 1. Januar 2005 in Anspruch genommen wurden, werden mit maximal 4 Jahren als Ersatzzeiten angerechnet. Als Bemessungsgrundlage gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Betrag wird ab 2004 jährlich um 2 % auf 150 % im Jahr 2028 erhöht.

### Kindererziehungszeiten ab dem 1. Januar 2005

(Neurecht, APG)

Im „Neurecht“ gemäß APG gelten Kindererziehungszeiten erstmals als gleichwertige Versicherungszeiten, die mit einer jährlich steigenden Beitragsgrundlage bewertet werden. Die Bewertung erfolgt im Jahr 2014 mit € 1.649,84 pro Monat.

## Freiwilliges Pensionssplitting

Das Modell des freiwilligen Pensionssplittings gibt es bereits seit 2005. Es gilt für verheiratete und nicht verheiratete Eltern, unabhängig davon, ob die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

Jener Elternteil, welcher das Kind nicht überwiegend betreut, kann freiwillig bis zu 50 % seiner Teilgutschriften im Pensionskonto auf das Pensionskonto des anderen Elternteils übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Das Pensionssplitting ist bis zum 4. Geburtstag des Kindes möglich, bei Mehrlingsgeburten bis zum 5. Geburtstag der Kinder.

Das Pensionssplitting muss spätestens bis zum 7. Geburtstag des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern

(Stief-, Wahl- oder Pflegeeltern) über die Übertragung beigelegt werden. Das Pensionssplitting kann – z.B. bei einer Trennung – nicht rückgängig gemacht oder widerrufen werden!



### Rechenbeispiel:

Ehepaar Josefina und Josef. Josefina, geb. 1974, betreut überwiegend das gemeinsame Kind (2 ½ Jahre). Josefina ist in Elternkarenz und bezieht Kinderbetreuungsgeld (Variante III: Josefina bezieht kein Kinderbetreuungsgeld mehr und ist teilzeitbeschäftigt). Josef ist erwerbstätig und bezieht ein Einkommen von € 3.000,- p.m.

### Variante I: Pensionskonto-Gutschriften nur für Kindererziehung:

Kindererziehungszeiten – max. 4 Jahre pro Kind Anrechnung als Versicherungszeit

- Beitragsgrundlage € 1.694,84 p.m.  
= € 20.338,08 Gesamtbeitragsgrundlage p.a.  
= jährliche Teilgutschrift am Pensionskonto  
(= 1,78% von € 20.338,08) = € 362,02 p.a.

ergibt monatliche Pensionskontogutschrift (= € 362,02/14) in Höhe von **€ 25,86**

### Variante II: Pensionskonto-Gutschriften für Kindererziehung und Pensionssplitting:

- Beitragsgrundlage (BGL) € 1.694,84 p.m.  
= € 20.338,08 p.a./Kindererziehung
- Übertrag Pensionssplitting € 1.500,- p.m.  
= € 21.000,00 Summe Beitragsgrundlage jährlich  
= € 41.338,08 Gesamtbeitragsgrundlage

davon 1,78 % = 735,82 p.a.

ergibt monatliche Pensionskontogutschrift von **€ 52,56**

**Das freiwillige Pensionssplitting kann helfen, die durch Kinderbetreuungszeiten entstehenden Pensionseinschränkungen zwischen den Eltern auszugleichen oder zumindest abzufedern.**

### Variante III: Kindererziehung und Teilzeitbeschäftigung sowie Pensionssplitting:

- Beitragsgrundlage € 1.694,84 p.m.  
= € 20.338,08 p.a. /Kindererziehung
- Einkommen, Teilzeitbeschäftigung € 850,-  
= € 11.900,00
- Übertrag Pensionssplitting € 1.500,- p.m.  
= € 21.000,00 Summe Beitragsgrundlage jährlich  
= € 53.238,08 Gesamtbeitragsgrundlage

davon 1,78% = 947,64 p.a.  
ergibt monatliche Pensionskontogutschrift von **€ 67,69**

Die Kalkulation gilt für Versicherte, die nach dem 1.1.1955 geboren sind. Die Berechnung der Gutschriften unterliegt den Aufwertungsfaktoren bis zum Stichtag (2/2014); die Gesamt-Beitragsgrundlage jährlich darf die Höchst-Beitragsgrundlage nicht übersteigen.

## Begünstigte Selbst- bzw. Weiterversicherungsmöglichkeiten

### Selbstversicherung für die Zeit der Pflege naher Angehöriger

Seit 2009 besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung (Weiterversicherung) für Personen, die sich der Pflege naher Angehöriger widmen. Die Selbstversicherung ist **kostenfrei**, wenn Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 besteht und die Pflege unter erheblichem Einsatz der eigenen Arbeitskraft in häuslicher Betreuung (in Österreich) erfolgt. Die Selbstversicherung ist auch neben einer bestehenden Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit möglich.



#### Tipp aus der Beratungspraxis:

Als nahe Angehörige in diesem Zusammenhang gelten auch verschiedengeschlechtliche Paare in einer außerehelichen Lebensgemeinschaft! Es ist daher auch für Zeiten der Pflege des andersgeschlechtlichen Lebensgefährten/der Lebensgefährtin eine kostenfreie Selbstversicherung möglich.

### Selbstversicherung für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, haben die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbst (weiter) zu ver-

sichern. Diese Selbstversicherung ist **kostenfrei**, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt in Österreich betreut wird, und zwar unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Kinderpflege.

### Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Bei geringfügiger Beschäftigung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (2014: € 395,31) besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung mit monatlich € 55,79 (per 1.1.2014).

#### Tipp aus der Beratungspraxis:

Bezüglich der Möglichkeiten des Nachkaufs von Versicherungszeiten sowie der Selbst- und Weiterversicherung wenden Sie sich am besten an die für Sie zuständige Pensionsversicherungsanstalt.



Die Zeiten der Selbstversicherung gelten als Versicherungsmonate für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit!

## Witwen-/Witwerpension

Nach dem Ableben der versicherten Ehepartnerin/des versicherten Ehepartners hat die Witwe/der Witwer Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt aufrecht war und die versicherungsrechtliche Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Witwen-/Witwerpension mit 30 Kalendermonaten ab dem Todesfall befristet.

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt, wenn die/der Anspruchsberechtigte eine neue Ehe eingeht! Bei einer unbefristet gewährten Witwen-/Witwerpension besteht in die-

Die Regelungen zur Witwen-/Witwerpension gelten auch für „hinterbliebene“ Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach dem „Eingetragenen Partnerschaftsgesetz – EPG“.



sem Fall ein Abfertigungsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es nach dem Ende der neuen Ehe (Tod, Scheidung) zum Wiederaufleben des Witwen-/Witwerpensionsanspruchs kommen.

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension kann maximal 60 % des Pensionsanspruchs der/des Verstorbenen betragen und hängt im Einzelfall von den Eigeneinkünften der Witwe/des Witwers ab.

Die geschiedene Ehepartnerin/der geschiedene Ehepartner des/der Verstorbenen kann unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension haben:

- Der/die Verstorbene war aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs (einvernehmliche Scheidung, Unterhaltstitel) zum Todeszeitpunkt gegenüber seiner Partnerin/ihrer Partner zur Unterhaltsleistung verpflichtet.
- Der/die Verstorbene hat regelmäßig Unterhalt für seine Partnerin/seinen Partner geleistet. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der Unterhalt nach der Scheidung regelmäßig, zumindest aber für die Dauer des letzten Jahres vor dem Tod der/des Versicherten geleistet wurde.

**Sollten Sie aufgrund geringer Versicherungszeiten von einer Witwenpensionsleistung abhängig sein, raten wir Ihnen dringend, sich vor einer Scheidung persönlich beraten zu lassen!**



#### **Tipp aus der Beratungspraxis:**

Nach einer Scheidung gilt, dass Sie Ihren Anspruch auf Witwenpension verlieren, wenn Sie zum Todeszeitpunkt Ihres Ex-Ehegatten in einer Lebensgemeinschaft leben und der Verstorbene aus diesem Grund zu keiner Unterhaltsleistung verpflichtet war!

Dies gilt auch für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft nachträglich beendet wird.

## **Ausgleichszulage**

Unter der Voraussetzung, dass ein Pensionsanspruch besteht (Alterspension, Berufsunfähigkeitspension, Witwen-/Witwerpension), stellt der Ausgleichszulagenrichtsatz das Mindesteinkommen im Ruhestand dar. Erreicht die Pension zuzüglich sonstiger Einkünfte (z.B. Unterhalt) nicht die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes, wird die Differenz als Ausgleichszulage ausbezahlt.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz wird jährlich valorisiert und beträgt der „Einzelrichtsatz“ per 1.1.2014 € 857,73. Der „Familienrichtsatz“ (Ehepaar) liegt bei € 1.286,03. Diese Richtsätze erhöhen sich pro Kind um € 132,34, sofern ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und das Einkommen des Kindes unter € 315,48 liegt.

**Bei dieser Berechnung wird das Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten oder das Einkommen der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners in Höhe des sich daraus ergebenden Unterhaltsanspruchs mitberücksichtigt. Nicht eingerechnet wird dagegen das Einkommen der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten!**

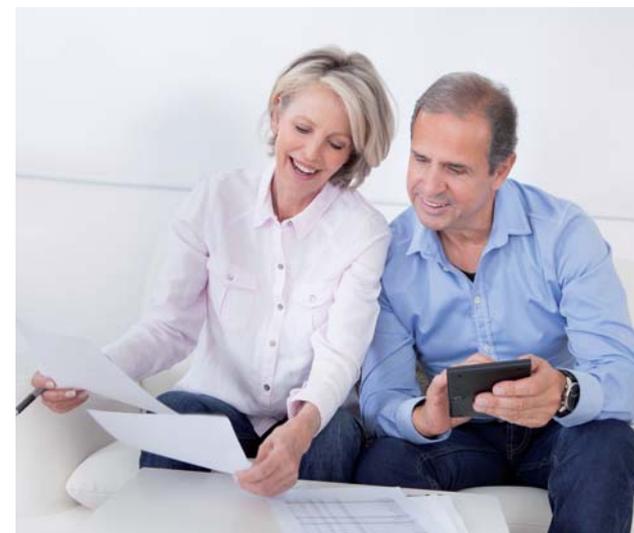
## **Pensionskonto**

Im Zuge der Pensionsharmonisierung wird für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Versicherten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein persönliches Pensionskonto eingerichtet.

Auf diesem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber im Erwerbsleben erzielt. Zusätzlich werden auch Zeiten des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankengeldbezug, Präsenz- und Zivildienstzeiten sowie Ausbildungszeiten und Zeiten der Kindererziehung erfasst.

#### **Tipp aus der Beratungspraxis:**

Beantragen Sie regelmäßig vor wichtigen Entscheidungen bezüglich Ihrer Erwerbstätigkeit u.a. einen Versicherungsdatenauszug zu Ihrem Pensionskonto. Dieser kann als Grundlage für Regelungen (z.B. auch bei einer Scheidung) herangezogen werden.



**Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt sowie unter [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)**

# 4. Steuerrechtliche Tipps



## AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Jener Elternteil, der für ein Kind im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in keiner Lebensgemeinschaft oder Ehe gelebt hat, kann den Absetzbetrag für AlleinerzieherInnen geltend machen.

## AlleinverdienerInnenabsetzbetrag

Dieser Absetzbetrag kann geltend gemacht werden, wenn die Einkünfte der Partnerin/des Partners im Kalenderjahr € 6.000,- nicht übersteigen und für mindestens ein Kind für mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde. Nicht steuerpflichtige Einkünfte, wie Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld und Unterhaltszahlungen, werden in die „Zuverdienstgrenze“ nicht eingerechnet. Das Wochengeld als steuerpflichtiges Einkommen wird jedoch dazugerechnet.

Durch die Geltendmachung dieser Absetzbeträge verringert sich die Lohnsteuer einmalig pro Jahr, und zwar abhängig von der Anzahl der Kinder, für die im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen wurde, um € 494,- bei einem Kind, um € 669,- bei zwei Kindern und um zusätzliche € 220,- für jedes weitere Kind. Für Personen, die im Kalenderjahr keine Lohnsteuer bezahlen müssen, weil ihr Einkommen unter monatlich € 1.190,- brutto liegt, sowie für Personen, die während des gesamten Kalenderjahres eine steuerfreie Leistung wie das Kinderbetreuungsgeld beziehen, werden die Absetzbeträge für AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen pauschaliert als „Negativsteuer“ ausbezahlt.

## Negativsteuer: Steuergutschrift bei niedrigem Einkommen

Personen, die zwar Sozialversicherung bezahlen, aber ein so geringes Einkommen haben, dass sie keine Lohnsteuer bezahlen müssen (bis € 1.190,- brutto/pro Monat), können mittels



Arbeitnehmerveranlagung am Jahresende eine Steuergutschrift erhalten. Diese beträgt 10 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 110,-.

Dies trifft vor allem auf Teilzeitbeschäftigte, aber auch auf geringfügig Beschäftigte zu, die freiwillig in die Sozialversicherung optieren oder nachträglich (aufgrund der Überschreitung der Geringfügigkeits-Obergrenze) einen Sozialversicherungsbeitrag einzahlen müssen.



#### **Tipps aus der Beratungspraxis:**

Pensionistinnen haben keinen Anspruch auf Negativsteuer!

## **Kinderbetreuungskosten**

Die Kinderbetreuungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu jährlich € 2.300,- pro Kind von der Lohnsteuer abgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder unter 10 Jahre alt sind und von einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder pädagogisch qualifizierten Personen (Tageseltern) betreut werden. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung (z.B. für die Kosten der Betreuung in einem Ferienlager).

Nicht abzugsfähig sind: Schulgeld für Privatschulen, Kosten für einen Babysitter ohne pädagogische Ausbildung, Kosten für die Betreuung durch die Großeltern.



#### **Tipps aus der Beratungspraxis:**

Alleinerzieherinnen können Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen auch für Kinder über zehn Jahre geltend machen! Überschreiten die Betreuungskosten den Betrag von € 2.300,-, können diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt abgeschrieben werden.

Weitere Informationen zu Kinderfreibetrag, Kinderabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag sowie zur Absetzbarkeit von Sonderausgaben (z.B. freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung) u.a. erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder beim BM für Finanzen unter Telefon 0810/001228 oder [www.bmf.gv.at/steuern](http://www.bmf.gv.at/steuern).

# 5. Adressenverzeichnis

### **Frauenreferat des Landes OÖ**

4021 Linz, Landhausplatz 1,  
Abteilung Präsidium  
0732/77 20-118 51  
[frauen@ooe.gv.at](mailto:frauen@ooe.gv.at)  
[www.frauenreferat-ooe.at](http://www.frauenreferat-ooe.at)

### **autonomes Frauenzentrum Frauennotruf OÖ**

4020 Linz, Starhembergstraße 10,  
Ecke Mozartstraße, 2. Stock  
Telefonische Erreichbarkeit:  
Mo – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr  
und Do: 13.00 – 16.00 Uhr  
0732/60 22 00  
[hallo@frauenzentrum.at](mailto:hallo@frauenzentrum.at)  
[www.frauenzentrum.at](http://www.frauenzentrum.at)

### **Verein ALOM**

4150 Rohrbach, Stadtplatz 11  
Mo – Do: 08.00 – 16.00 Uhr  
und Fr: 08.00 – 14.00 Uhr  
07289/41 26  
[ftz@alom.at](mailto:ftz@alom.at)  
[www.alom.at](http://www.alom.at)

### **ARGE SIE**

Frauenberatung des Vereines  
„ARGE für Obdachlose“  
4020 Linz, Marienstraße 11  
Mo: 09.00 – 13.00 Uhr  
und Mi, Do: 09.00 – 12.00 Uhr  
0732/77 83 61  
[sie@arge-obdachlose.at](mailto:sie@arge-obdachlose.at)  
[www.arge-obdachlose.at](http://www.arge-obdachlose.at)

### **BABSI Freistadt**

Verein für Frauenbetreuungs- und  
Frauenservicestellen  
4240 Freistadt, Ledererstraße 5  
Mo – Fr: 07.00 – 12.00 Uhr  
und Mo – Do: 12.30 – 16.00 Uhr  
07942/72 140 oder 07942 / 73 263  
[babsi.freistadt@aon.at](mailto:babsi.freistadt@aon.at)  
[www.babsi-frauenberatungsstelle.at](http://www.babsi-frauenberatungsstelle.at)

### **BABSI Traun**

4050 Traun, Heinrich Gruber–Straße 9/II  
Mo – Do: 07.30 – 12.00 und 12.30 – 14.00 Uhr,  
Fr: 07.30 – 12.00 Uhr  
07229/62 533  
[babsi.traun@aon.at](mailto:babsi.traun@aon.at)  
[www.babsi-frauenberatungsstelle.at](http://www.babsi-frauenberatungsstelle.at)

### **BERTA – Kirchdorf a. d. Krems**

Beratung für Frauen und Mädchen  
4560 Kirchdorf a. d. Krems, Pfarrhofgasse 2  
Mo – Mi: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr,  
Do: 13.00 – 16.00 Uhr  
07582/51 767  
[office@frauenberatung-kirchdorf.at](mailto:office@frauenberatung-kirchdorf.at)  
[www.frauenberatung-kirchdorf.at](http://www.frauenberatung-kirchdorf.at)

### **FIFTITU%**

Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst  
und Kultur in OÖ  
4020 Linz, Harrachstraße 28  
Mo – Do: 10.00 – 13.00 Uhr  
und Mo: 14.00 – 16.00 Uhr  
0732/77 03 53  
[fiftitu@servus.at](mailto:fiftitu@servus.at)  
[www.fiftitu.at](http://www.fiftitu.at)

### **Frauenberatungsstelle**

#### **Inneres Salzkammergut**

4820 Bad Ischl, Bahnhofstraße 14  
Mo – Do: 07.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr  
06132/213 31  
info@frauensicht.at  
[www.frauensicht.at](http://www.frauensicht.at)

#### **Frau für Frau**

Infozentrum Braunau  
5280 Braunau, Stadtplatz 6/1 Ärztehaus  
Mo, Mi, Do: 09.00 – 12.00 Uhr  
und Mi, Do: 15.00 – 18.00 Uhr  
07722/64 650  
fffrau@aon.at  
[www.fraufuerfrau.at](http://www.fraufuerfrau.at)

#### **Frauenberatungsstelle Wels**

Verein „Von Frau zu Frau“  
4600 Wels, Rablstraße 14  
Mo – Fr: 09.00 – 17.00 Uhr  
07242/45 293  
frauenberatungsstelle.wels@liwest.at  
[www.frauenberatung-wels.at](http://www.frauenberatung-wels.at)

#### **Frauen in Bewegung**

4810 Gmunden, Esplanade 23  
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 – 12.00 Uhr  
und Mi: 16.00 – 18.00 Uhr  
07612/77 447  
office@fraueninbewegung.at  
[www.fraueninbewegung.at](http://www.fraueninbewegung.at)

#### **Frauenberatung Perg**

4320 Perg, Dr.-Schober-Straße 23 (1.Stock)  
Mo – Mi: 09.00 – 14.00 Uhr  
und Do: 13.00 – 18.00 Uhr  
07262/54 484  
office@frauenberatung-perg.at  
[www.frauenberatung-perg.at](http://www.frauenberatung-perg.at)

### **Frauenforum Salzkammergut**

4802 Ebensee, Soleweg 7/3  
Mo – Do: 08.00 – 12.00 Uhr und  
Fr: nach Vereinbarung  
06133/41 36  
verein@frauenforum-salzkammergut.at  
[www.frauenforum-salzkammergut.at](http://www.frauenforum-salzkammergut.at)

#### **Frauennetzwerk3**

Frauenberatungsstellen  
Ried – Grieskirchen – Schärding  
4910 Ried im Innkreis, Johannesgasse 3  
Telefonische Terminvereinbarung erforderlich:  
0664/51 78 530 und 0664/85 88 033  
frauenberatungsstelle@inext.at  
[www.frauennetzwerk3.at](http://www.frauennetzwerk3.at)

#### **Frauennetzwerk Linz-Land**

4470 Enns, Bräuergergasse 4a  
Mo: 09.00 – 12.00 und Mi: 14.00 – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
0664/731 751 73  
beratung@frauennetzwerk-linzland.net  
[www.frauennetzwerk-linzland.net](http://www.frauennetzwerk-linzland.net)

#### **Frauenstiftung Steyr**

4400 Steyr, Hans-Wagner-Straße 2 – 4  
07252/87373-0  
Mo – Do: 8:00 – 15:00 Uhr  
und Fr: 8:00 – 13:00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
office@frauenstiftung.at  
[www.frauenstiftung.at](http://www.frauenstiftung.at)

#### **Frauentreff Rohrbach**

Bildung und Beratung für Frauen und Mädchen  
4150 Rohrbach, Stadtplatz 16/2  
Mo – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr,  
zusätzlich Mi: 13.00 – 17.00 Uhr  
07289/66 55  
office@frauentreff-rohrbach.at  
[www.frauentreff-rohrbach.at](http://www.frauentreff-rohrbach.at)

### **INSEL Scharnstein**

Mädchen- und Frauenzentrum Scharnstein  
Beratungsstelle für Mädchen und Frauen  
4644 Scharnstein, Grubbachstraße 6  
Di – Fr: 8.00 – 12.00 Uhr  
Beratungstermine sind auch außerhalb dieser  
Zeiten möglich!  
07615/76 26  
vereininsel@aon.at  
[www.verein-insel.at](http://www.verein-insel.at)

#### **LENA**

Beratungsstelle für Menschen, die in der  
Prostitution arbeiten bzw. gearbeitet haben  
4020 Linz, Steingasse 25  
Mo 14.00 – 16.00 Uhr und  
Di – Do: 10.00 – 12.00 Uhr  
0732/77 55 08  
lena@caritas-linz.at  
[www.lena.or.at](http://www.lena.or.at)

#### **maiz**

Autonomes Zentrum von und für Migrantinnen  
4020 Linz, Hofberg 9  
Beratung: Mo: 10.00 – 16.00 Uhr  
Di: 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Mi: 09.00 – 13.00 Uhr, Do: 10.00 – 14.00 Uhr  
0732/77 60 70  
maiz@servus.at  
[www.maiz.at](http://www.maiz.at)

#### **Mobile Beratungsstelle für Alleinerzieherinnen**

(Bezirk Eferding)  
OÖ Hilfswerk GmbH  
4070 Eferding, Schiferplatz 1  
0664/80765 1301 oder 07272/72 97  
eferding@ooe.hilfswerk.at

### **NORA Mondsee**

Beratung für Frauen, Mädchen und Familien  
5310 Mondsee, Schlosshof 6/2  
Beratung jederzeit nach telefonischer  
Vereinbarung!  
Mo: 18.00 – 20.00 Uhr  
und Mi: 10.00 – 12.00 Uhr  
06232/22 244 oder 0664/10 50 055  
nora.mondseeland@gmx.at  
[www.nora-beratung.at](http://www.nora-beratung.at)

#### **SPEKTRUM**

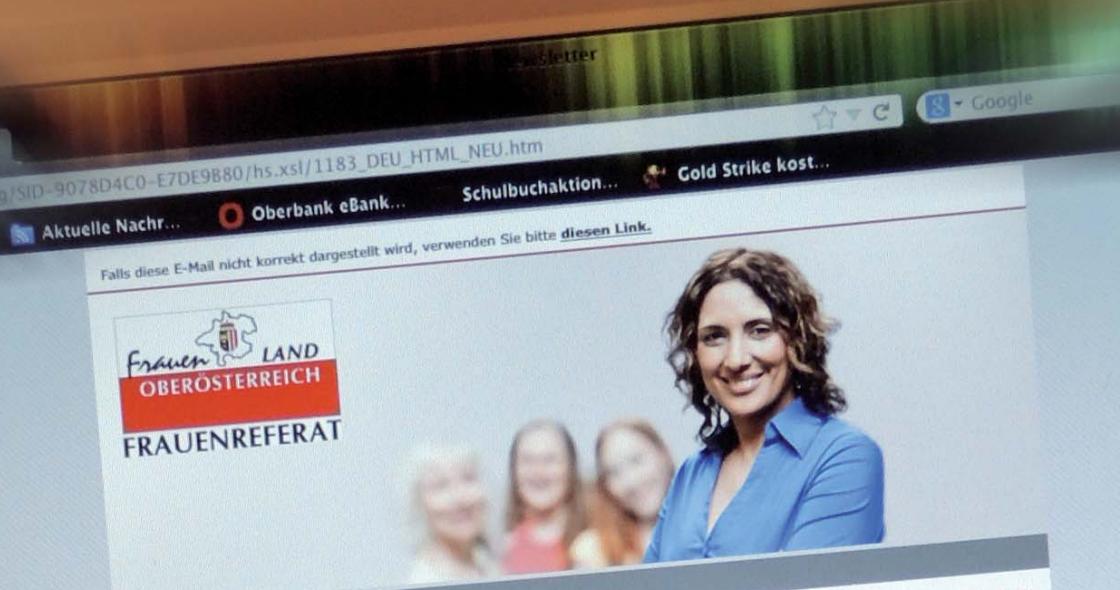
Frau-Familie-Fortbildung  
4210 Gallneukirchen, Alte Straße 3  
Mo – Fr: 08.30 – 11.30 Uhr  
07235/659 69  
spektrum@utanet.at  
[www.spektrum-gallneukirchen.at](http://www.spektrum-gallneukirchen.at)

#### **VFQ Linz**

Gesellschaft für Frauen und Qualifikation mbH  
4020 Linz, Fröbelstraße 16  
Mo – Do: 08.00 – 17.00 Uhr  
und Fr: 08.00 – 12.30 Uhr  
0732/65 87 59  
office@VFQ.at  
[www.VFQ.at](http://www.VFQ.at)

#### **VSG Woman**

4020 Linz, Martin-Luther Platz 3/4  
(ehem. Johann-Konrad-Vogel-Str. 2)  
Mo – Do: 08.00 – 16.00 Uhr  
0732/79 76 26-13  
woman@vsg.or.at  
[www.vsg.or.at](http://www.vsg.or.at)



# Immer am Laufenden mit unserem Newsletter

[www.frauenreferat-ooe.at](http://www.frauenreferat-ooe.at)



## **Frauenreferat des Landes Oberösterreich**

4021 Linz, Landhausplatz 1

Telefon: 0732/7720-11851

Fax 0732/7720-211621

E-Mail: [frauen@ooe.gv.at](mailto:frauen@ooe.gv.at)

[www.frauenreferat-ooe.at](http://www.frauenreferat-ooe.at)

